

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dormagen
(Brandschausatzung)
vom 29.04.1999

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. Seite 458), aufgrund der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. Seite 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. Seite 586) und Aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. Seite 122 / SGV. NW. 213) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 29.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erheblich Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

- c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - d) zur Abnahme einer Brandmeldeanlage einschließlich Wiederholungsabnahmen nach Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die aufgrund von Mängeln erforderlich sind,
 - e) zur Inbetriebnahme eines Feuerwehrschränke einschließlich Wiederinbetriebnahme nach Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die aufgrund von Mängeln erforderlich sind,
 - f) zur Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Dormagen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) bis f) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 511,30 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I Seite 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 16.03.1960 (GV. NW. Seite 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. Seite 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Mai 1999 in Kraft.

Hinweise:

1. Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1999
2. Das zuständige Fachamt ist das Amt für Feuerschutz und Rettungswesen

Anlage 1

GEBÜHRENSÄTZE

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dormagen (Brandschausatzung)

vom 29. April 1999

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der »Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dormagen (Brandschausatzung)« vom 29.04.1999 gelten in Anlehnung an die »Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren« vom 08.07.1998 (Az.: V B 5/20 (1.1); MBI. NW. S. 927) folgende Regelstundensätze:

- 1. Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
 - 1.1 Je angefangene Stunde pauschal 48,06 €
 - 1.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes je angefangene Stunde pauschal 62,38 €
- 2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
 - 2.1 Je angefangene Stunde pauschal 48,06 €
 - 2.2 Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes je angefangene Stunde pauschal 62,38 €
- 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
- 4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde 48,06 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde 62,38 €
- 5. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d)**

Abnahme einer Brandmeldeanlage einschließlich Wiederholungsabnahmen nach Reparatur- oder Wartungsarbeiten 37,84 €
- 6. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e)**

Inbetriebnahme eines Feuerwehrschränkkastens einschließlich Wieder-

 37,84 €

rinbetriebnahme nach Reparatur- oder Wartungsarbeiten

7. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f)

Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen

48,06 €

ANLAGE 2

AUFSTELLUNG DER OBJEKTE FÜR DIE GEBÜHRENBEMESSUNG

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dormagen (Brandschausatzung)

vom 29. April 1999

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. Die Brandschauintervalle können je nach Gefährdungspotential der Objekte verkürzt werden (§ 4).

| Kennziffer | Objekte | Brandschauintervall |
|--|--|---------------------|
| PFLEGE- UND BETREUUNGSOBJEKTE | | |
| 001 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) | ≤ 5 Jahre |
| 002 | Altenwohnheime mit / ohne Pflegeplätze (ab 9 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| 004 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| 005 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| 006 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte | ≤ 5 Jahre |
| ÜBERNACHTUNGSOBJEKTE | | |
| 007 | Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) | ≤ 5 Jahre |
| 008 | Obdachlosenunterkünfte | ≤ 2 Jahre |
| 009 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) | ≤ 2 Jahre |
| 010 | Campingplätze nach Campingplatzverordnung (CPIVO) | ≤ 5 Jahre |
| VERSAMMLUNGSOBJEKTE NACH VERSAMMLUNGSSTÄTTENVERORDNUNG (VSTÄTTVO) | | |

| Kennziffer | Objekte | Brandschauintervall |
|--|---|---------------------|
| 011 | Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen (ab 100 Personen) | ≤ 3 Jahre |
| 012 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) | ≤ 3 Jahre |
| 013 | Gebäude (z. B. Sporthallen) mit Versammlungsräumen (ab 200 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| 014 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| VERSAMMLUNGSOBJEKTE NACH GASTSTÄTTENBAUVERORDNUNG (GASTBAUVO) | | |
| 015 | Schank- / Speisewirtschaften (ab 400 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| SONSTIGE VERSAMMLUNGSOBJEKTE | | |
| 016 | Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| 017 | Schank- / Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, ebenerdig (ab 200 Personen – bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche) | ≤ 5 Jahre |
| 018 | Schank- / Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, nicht ebenerdig (ab 50 Personen – bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche) | ≤ 5 Jahre |
| 019 | Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 1.000 m ² Freifläche) | ≤ 5 Jahre |
| UNTERRICHTSOBJEKTE | | |
| 020 | Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR) | ≤ 3 Jahre |
| 021 | Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten | ≤ 5 Jahre |
| 022 | Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden, ebenerdig (ab 100 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| 023 | Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden, nicht ebenerdig (ab 50 Personen) | ≤ 5 Jahre |
| HOCHHAUSOBJEKTE | | |
| 024 | Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) | ≤ 5 Jahre |
| VERKAUFSOBJEKTE | | |
| 025 | Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO) | ≤ 2 Jahre |
| 026 | Gemeinschaftsladenzentren (ab 2.000 m ² Verkaufsfläche) | ≤ 2 Jahre |
| 027 | Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, ebenerdig (ab 1.000 m ² Verkaufsfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 028 | Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, nicht ebenerdig (ab 500 m ² Verkaufsfläche) | ≤ 5 Jahre |
| VERWALTUNGSOBJEKTE | | |
| 029 | Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe (ab 3.000 m ² Nutzfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 030 | Verwaltungsräume im mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer | ≤ 5 Jahre |

| Kennziffer | Objekte | Brandschauintervall |
|------------|--|---------------------|
| | Höhe (ab 1.000 m ² Nutzfläche) | |
| | AUSSTELLUNGSOBJEKTE | |
| 031 | Museen | ≤ 5 Jahre |
| 032 | Messegebäude | ≤ 5 Jahre |
| | GARAGENOBJEKTE | |
| 033 | Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) | ≤ 5 Jahre |
| 034 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden (ab 500 m ² Nutzfläche) | ≤ 5 Jahre |
| | GEWERBEOBJEKTE | |
| 035 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, ebenerdig (ab 800 m ² Brandabschnittsfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 036 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, nicht ebenerdig (ab 400 m ² Brandabschnittsfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 037 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, ebenerdig (ab 1.600 m ² Brandabschnittsfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 038 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, nicht ebenerdig (ab 800 m ² Brandabschnittsfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 039 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) • Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) • Chemikaliengesetz (ChemikalienG) • Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden | ≤ 5 Jahre |
| 040 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden (ab 200 m ² Brandabschnittsfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 041 | Gebäude zu Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß der <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) • Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) • Chemikaliengesetz (ChemikalienG) • Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden | ≤ 5 Jahre |

| Kennziffer | Objekte | Brandschauintervall |
|----------------------|---|----------------------|
| 042 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, ebenerdig (ab 3.200 m ² Lagerfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 043 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig (ab 1.600 m ² Lagerfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 044 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, ebenerdig (ab 1.600 m ² Lagerfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 045 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig (ab 800 m ² Lagerfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 046 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe (ab 5.000 m ² Lagerfläche) | ≤ 5 Jahre |
| 047 | Hochregallager | ≤ 5 Jahre |
| SONDEROBJEKTE | | |
| 048 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler | ≤ 5 Jahre |
| 049 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (ab 2.000 m ³ umbautem Raum) | ≤ 5 Jahre |
| 050 | Kirchen und Gebetsstätten (ab 200 Personen) | <i>(nach Bedarf)</i> |
| 051 | Hotel- und Gaststättenschiffe | <i>(nach Bedarf)</i> |
| 052 | Schießstände und -anlagen | <i>(nach Bedarf)</i> |
| 053 | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO) | ≤ 5 Jahre |
| 054 | Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen (vfdb-Richtlinie 10 / 02) | ≤ 5 Jahre |
| 055 | Anlagen und Einrichtungen für gentechnische Arbeiten ab Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) | ≤ 5 Jahre |
| 056 | Unterirdische Verkehrsanlagen | <i>(nach Bedarf)</i> |
| 057 | Bahnhöfe mit Verkaufsstätten (ab 500 m ² Verkaufsfläche) | <i>(nach Bedarf)</i> |
| 058 | Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 und 5 BauO NW) | ≤ 5 Jahre |
| 059 | Sonstige Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind | ≤ 5 Jahre |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. §7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NW

§ 7 Abs. 6 lautet:

„ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 03. Mai 1999

Hilgers
Bürgermeister